Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4877

12. 06. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4336 und 13/4719 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3747 –

Solidarität der Arbeitgeber einfordern:
Bedingungen für Teilzeitarbeit im Alter und Vorruhestand

A. Problem

In den letzten Jahren ist es zu einer erheblichen Ausweitung der Frühverrentungspraxis gekommen. Die derzeitige Frühverrentungspraxis hat zu einer starken finanziellen Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung geführt. Angesichts der Tatsache, daß in den nächsten Jahren zahlenmäßig starke Jahrgänge das Alter erreichen, in dem eine Frühverrentung in Betracht kommt, ist bei einer Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen mit weiter steigenden Kostenbelastungen zu rechnen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

1. Durch die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll der derzeitigen Frühverrentungspraxis entgegengewirkt werden. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Gesetzliche Neuregelungen zur Schaffung der Rahmenbedingungen für einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, insbesondere durch Förderung der Altersteilzeit;
- Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit;
- stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit von 60 auf 63 Jahre in den Jahren 1997 bis 1999 unter Wahrung des Vertrauensschutzes für rentennahe Jahrgänge;
- Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

2. Der Antrag der Fraktion der SPD, der die Bedingungen für Teilzeitarbeit im Alter und Vorruhestand festgelegt, wird für erledigt erklärt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Durch die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand werden im Zeitraum bis zum Jahre 2003 die Rentenversicherung um ca. 17 Mrd. DM und die Bundesanstalt für Arbeit um rd. 2,1 Mrd. DM entlastet.

Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um 3,4 Mrd. DM entlastet. Damit werden die eintretenden Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe bis auf einen Betrag von 0,2 Mrd. DM ausgeglichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksachen 13/4336 und 13/4719 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und

b) den Antrag auf Drucksache 13/3747 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Ottmar Schreiner**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand – Drucksachen 13/4336 und 13/4719 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand	**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Altersteilzeitgesetz	**Altersteilzeitgesetz**
§ 1	§ 1
Grundsatz	unverändert
(1) Durch Altersteilzeitarbeit soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.	
(2) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert durch Leistungen nach diesem Gesetz die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres spätestens ab [einsetzen: Tag vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] vermindern und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichen.	
§ 2	§ 2
Begünstigter Personenkreis	**Begünstigter Personenkreis**
(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die	(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die
1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,	1. unverändert
2. nach dem *[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]* auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf jedoch nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit)	2. nach dem **14. Februar 1996** auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf jedoch nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit)
und	und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe	3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. **Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen**

Entwurf

sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die in diesen Zeiten bezogenen Lohnersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, *mindestens* jedoch 18 Stunden beträgt

   und

2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt *wird*.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die in diesen Zeiten bezogenen Lohnersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten **oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit** vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt **oder bei Regelung in einem Tarifvertrag oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren** die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, jedoch **nicht weniger als** 18 Stunden beträgt

   und

2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt **werden.**

In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf den gesamten Zeitraum, für den die Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernommen werden. In diesem Fall gilt Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative entsprechend.

Entwurf

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

   a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch auf mindestens 70 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Vollzeitarbeitsentgelts (Mindestnettobetrag) aufgestockt hat

   und

   b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf den Unter-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
schiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie	
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt und	
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf Prozent der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.	
(2) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt.	(2) unverändert
	(3) Hat der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer die Arbeitsleistung oder Teile der Arbeitsleistung im voraus erbracht, so ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 bei Arbeitszeiten nach § 2 Abs. 2 auch erfüllt, wenn die Beschäftigung eines beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers oder eines Arbeitnehmers nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz erst nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt.
§ 4 **Leistungen**	§ 4 **Leistungen**
(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber für längstens fünf Jahre	(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber für längstens fünf Jahre
1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch mindestens den Betrag zwischen dem für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelt und dem Mindestnettobetrag und	1. unverändert
2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.	2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts **im Sinne des § 6 Abs. 1** und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf:

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit sind, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach *§ 166b Abs. 1 und 1a des Arbeitsförderungsgesetzes* zu tragen hätte, wenn *eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen in Höhe des Unterschiedsbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen* wäre.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit sind, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach **Absatz 7 Nr. 2** zu tragen hätte, wenn **der Arbeitnehmer nicht von der Versicherungspflicht berfreit** wäre.

Entwurf:

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,

2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können

   oder

3. mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bezieht.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für drei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. unverändert

2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung **oder eines Versicherungsunternehmens** beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können

   oder

3. mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung **oder eines Versicherungsunternehmens** bezieht.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
eine Lohnersatzleistung erhält. Die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.	
(4) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	(4) unverändert
(5) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.	(5) unverändert
§ 6 **Begriffsbestimmungen**	§ 6 unverändert
(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.	
(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen, 1. wenn ein Tarifvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit nicht oder für Teile eines Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt; wenn ein Tarifvertrag Ober- und Untergrenzen für die Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich für den Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt, 2. wenn eine tarifliche Arbeitszeit nicht besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen, oder falls eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.	
§ 7 **Berechnungsvorschrift**	§ 7 unverändert
Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 8 ***Schutzvorschriften***	§ 8 **Arbeitsrechtliche Regelungen**
(1) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.	(1) unverändert
(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.	(2) unverändert
	(3) Eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit hat, ist zulässig.
§ 9 **Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen**	§ 9 unverändert
(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.	
(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.	
§ 10 **Soziale Sicherung des Arbeitnehmers**	§ 10 **Soziale Sicherung des Arbeitnehmers**
(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, ist bei der Feststellung des für die Bemessung maßgeblichen Arbeitsentgelts für die Zeit einer Beschäftigung, für die Leistungen nach § 4 erbracht wurden, das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Bemessung zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vermindert hätte.	(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, ist bei der Feststellung des für die Bemessung maßgeblichen Arbeitsentgelts für die Zeit einer Beschäftigung, für die Leistungen nach § 4 erbracht wurden, das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Bemessung zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vermindert hätte. **Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, so ist die Höhe des Anspruches auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld von den Tag an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, neu festzusetzen. Dabei tritt an die Stelle des der Bemessung zugrundeliegenden**

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Arbeitsentgelts das Arbeitsentgelt, nach dem sich die Lohnersatzleistung ohne die Regelung des Satzes 1 gerichtet hätte. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde, erbringt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die nur wegen Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Landwirte sind, soweit und solange ihnen Krankengeld gezahlt worden wäre, falls sie nicht Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse geworden wären.

(3) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(**4**) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

§ 11

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Werden im Falle des § 9 die Leistungen von der Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien erbracht, hat der Arbeitnehmer Änderungen nach Satz 1 diesen gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Eine Erstattung durch den Arbeitgeber kommt insoweit nicht in Betracht.

§ 11

unverändert

§ 12

Verfahren

(1) Das Arbeitsamt entscheidet auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, ob die Voraussetzungen für

§ 12

Verfahren

(1) Das Arbeitsamt entscheidet auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, ob die Voraussetzungen für

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
die Erbringung von Leistungen nach § 4 vorliegen. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Versicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Leistungen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.	die Erbringung von Leistungen nach § 4 vorliegen. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. **In den Fällen des § 3 Abs. 3 kann das Arbeitsamt auch vorab entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.** Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Versicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Leistungen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.
(2) Leistungen nach § 4 werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonats beantragt werden. Leistungen nach § 10 Abs. 2 werden auf Antrag des Arbeitnehmers monatlich nachträglich ausgezahlt.	(2) unverändert
	(3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 werden dem Arbeitgeber die Leistungen nach Absatz 1 erst von dem Zeitpunkt an ausgezahlt, in dem der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen Arbeitnehmer beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Die Leistungen für zurückliegende Zeiten werden zusammen mit den laufenden Leistungen jeweils in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Höhe der Leistungen für zurückliegende Zeiten bestimmt sich nach der Höhe der laufenden Leistungen.
§ 13 **Auskünfte und Prüfung** Die §§ 144 und 150a Abs. 1, 1a, 5 und 6 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.	§ 13 unverändert
§ 14 **Bußgeldvorschriften** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 11 Abs. 1 oder als Arbeitgeber entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, 2. eine Einsichtnahme in die in § 13 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bezeichneten Unterlagen nicht duldet, 3. entgegen § 13 in Verbindung mit § 144 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, 4. als Arbeitnehmer entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsge-	§ 14 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
setzes bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt,	
5. als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder	
6. entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 50000 Deutsche Mark geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.	
(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesanstalt. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.	
(5) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	
§ 15 **Verordnungsermächtigung**	§ 15 unverändert
Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Mindestnettobeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 und § 112 Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.	
§ 16 **Befristung der Förderungsfähigkeit**	§ 16 unverändert
Für die Zeit ab dem [einsetzen: Tag fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] sind Leistungen nach § 4 nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.	

Entwurf

Artikel 2
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefaßt:

   „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".

   b) Nach der Angabe zu § 76 wird eingefügt:

   „§ 76a
   Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters".

   c) Die Überschrift im Vierten Kapitel Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt Siebter Titel wird wie folgt gefaßt:

   „Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters"

   d) Die Angabe zu § 187 wird wie folgt gefaßt:

   „Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich".

   e) Nach der Angabe zu § 187 wird eingefügt:

   „§ 187a
   Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters".

   f) Die Angabe zu § 237 wird wie folgt gefaßt:

   „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".

2. In § 33 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit" die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit" eingefügt.

3. Dem § 34 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente besteht nicht nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente."

4. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".

   b) In Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

   „2. entweder

      a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungs-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

geld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

oder

b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,".

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Buches liegt vor, wenn für den Versicherten nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts gezahlt worden sind."

5. § 41 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und" durch die Wörter „der Altersrente" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich. Die Anhebung und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich wie folgt:

unverändert

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0

Entwurf

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
noch 1938					
August	20	61	8	60	0
September .	21	61	9	60	0
Oktober ...	22	61	10	60	0
November .	23	61	11	60	0
Dezember .	24	62	0	60	0
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar....	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September .	33	62	9	60	0
Oktober ...	34	62	10	60	0
November .	35	62	11	60	0
Dezember .	36	63	0	60	0
Jan. 1940 bis **Dez. 1948**	36	63	0	60	0
1949					
Jan. – Feb. .	37	63	1	60	1
März – April	38	63	2	60	2
Mai – Juni .	39	63	3	60	3
Juli – Aug. .	40	63	4	60	4
Sept. – Okt.	41	63	5	60	5
Nov. – Dez. .	42	63	6	60	6
1950					
Jan. – Feb. .	43	63	7	60	7
März – April	44	63	8	60	8
Mai – Juni .	45	63	9	60	9
Juli – Aug. .	46	63	10	60	10
Sept. – Okt.	47	63	11	60	11
Nov. – Dez. .	48	64	0	61	0
1951					
Jan. – Feb. .	49	64	1	61	1
März – April	50	64	2	61	2
Mai – Juni .	51	64	3	61	3
Juli – Aug. .	52	64	4	61	4
Sept. – Okt.	53	64	5	61	5
Nov. – Dez. .	54	64	6	61	6
1952					
Jan. – Feb. .	55	64	7	61	7
März – April	56	64	8	61	8
Mai – Juni .	57	64	9	61	9
Juli – Aug. .	58	64	10	61	10
Sept. – Okt.	59	64	11	61	11
Nov. – Dez. .	60	65	0	62	0
1953 und später	60	65	0	62	0

Beschlüsse des 11. Ausschusses

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
6. In § 50 Abs. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.	6. unverändert
7. In § 66 Abs. 1 wird in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ das Wort „und“ sowie folgende Nummer eingefügt: „5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“.	7. unverändert
8. Nach § 76 wird folgender Paragraph eingefügt: „§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters. Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden. Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.“	8. unverändert
9. In § 89 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.	9. unverändert
10. Dem § 109 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrundeliegende Altersrente; es sei denn, die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters ist offensichtlich ausgeschlossen.“	10. Dem § 109 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Versicherte, die das **54.** Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrundeliegende Altersrente; es sei denn, die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters ist offensichtlich ausgeschlossen.“
11. In § 113 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 nach dem Wort „entfallen“ das Wort „und“ sowie folgende Nummer eingefügt: „5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.“	11. unverändert
12. Dem § 163 wird folgender Absatz angefügt: „(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als *beitragspflichtige Einnahme.*“	12. Dem § 163 wird folgender Absatz angefügt: „(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als **Arbeitsentgelt**.“

Entwurf

13. In § 168 Abs. 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und *dem Vollzeitarbeitsentgelt,* höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, von den Arbeitgebern."

14. Die Überschrift im Vierten Kapitel Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt Siebter Titel wird wie folgt gefaßt:

„Zahlung von Beiträgen
beim Versorgungsausgleich
und bei vorzeitiger Inanspruchnahme
einer Rente wegen Alters".

15. Die Überschrift in § 187 wird wie folgt gefaßt:

„Zahlung von Beiträgen
beim Versorgungsausgleich".

16. Nach § 187 wird folgender § 187a eingefügt:

„§ 187a

Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, daß der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich ermittelt, die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den Entgeltpunkten des Kalenderjahres auszu-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. In § 168 Abs. 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und **mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts,** höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, von den Arbeitgebern."

14. unverändert

15. unverändert

16. Nach § 187 wird folgender § 187a eingefügt:

(1) unverändert

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich ermittelt, die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den **durchschnittlichen monatlichen** Entgelt-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
gehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.	punkten **der Beitragszeiten** des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.
(3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht."	(3) unverändert
17. § 237 wird wie folgt geändert:	17. § 237 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit".	a) unverändert
b) Der bisherige Text wird Absatz 1.	b) unverändert
c) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Pflichtbeitragszeiten" durch die Wörter „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden" ersetzt.	c) unverändert
d) Folgender Absatz wird angefügt:	d) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für arbeitslose Versicherte, die	„(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für arbeitslose Versicherte, die
1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und	1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und
a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder	a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, oder	b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, **nach dem 13. Februar 1996** beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, oder
2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,	2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,
wie folgt angehoben:	wie folgt angehoben:

Entwurf

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Jan. – April	1	60	1	60	0
Mai – Aug.	2	60	2	60	0
Sept. – Dez.	3	60	3	60	0
1942					
Jan. – April	4	60	4	60	0
Mai – Aug.	5	60	5	60	0
Sept. – Dez.	6	60	6	60	0
1943					
Jan. – April	7	60	7	60	0
Mai – Aug.	8	60	8	60	0
Sept. – Dez.	9	60	9	60	0
1944					
Jan. – Feb.	10	60	10	60	0"

Beschlüsse des 11. Ausschusses

unverändert

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

18. In § 270a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „Satz 1 gilt nicht für die Auskunft nach § 109 Abs. 1 Satz 3."

18. unverändert

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 105c Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können."

2. Dem § 117 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 117 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach

Entwurf

§ 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt."

3. In § 117a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach § 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt."

4. In § 249e Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können."

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I wird in § 19b Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der nicht auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzt haben."

2. In Artikel II § 1 wird die Nummer 21 wie folgt gefaßt:

„21. das Altersteilzeitgesetz,".

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt geändert worden ist durch ..., *werden nach der Nummer 15 folgende Nummern eingefügt*:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt. **Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung."**

3. In § 117a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach § 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt. **Satz 2 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung."**

4. unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt geändert worden ist durch ..., **wird wie folgt geändert**:

1. In § 28a Abs. 1 werden in der Nummer 14 das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt sowie der Nummer 15 ein Komma und folgende Nummern angefügt:

Entwurf

„16. Beginn der Altersteilzeitarbeit,

17. Ende der Altersteilzeitarbeit".

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„16. **bei** Beginn der Altersteilzeitarbeit **oder**

17. **bei** Ende der Altersteilzeitarbeit".

2. In § 28k Abs. 2 Satz 4 Buchstabe c werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter

„d) die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes gezahlt hat." angefügt.

Entwurf:

Artikel 6

Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

In § 6 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird nach Absatz 1a folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Bei einem Übergang in die Altersteilzeitarbeit sind das Ende der bisherigen Beschäftigung, der Beginn der Altersteilzeitarbeit *und die nicht auf das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen* zu melden. Ferner ist das Ende der Altersteilzeitarbeit zu melden. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend."

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 6

Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

In § 6 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird nach Absatz 1a folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Bei einem Übergang in die Altersteilzeitarbeit sind das Ende der bisherigen Beschäftigung **und** der Beginn der Altersteilzeitarbeit zu melden. Ferner ist das Ende der Altersteilzeitarbeit zu melden. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend."

Entwurf:

Artikel 7

Änderung der Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung

In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2057) wird nach dem Wort „Versorgungsausgleichs" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt:

„3a. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters und".

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 7

unverändert

Entwurf:

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 8

unverändert

Entwurf:

Artikel 9

Übergangsvorschrift

Das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348) ist weiterhin anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1993 mit der Altersteilzeitarbeit begonnen hat und der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt erfüllt hat.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348), zuletzt geändert durch . . ., außer Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 10
unverändert

Bericht des Abgeordneten Ottmar Schreiner

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4336 ist in der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß – diesem auch gemäß § 96 GO-BT – zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme – Drucksache 13/4719 – abgegeben, zu der die Bundesregierung eine Gegenäußerung – Drucksache 13/4719 – vorgelegt hat.

Der Antrag auf Drucksache 13/3747 ist ebenfalls in der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/4336 in der Fassung der auch vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge empfohlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ebenfalls in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der auch vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge anzunehmen. Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf am 12. Juni 1996 in der Fassung der auch vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/3747 empfohlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ebenfalls in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 53. Sitzung am 10. Mai 1996 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 22. Mai 1996 als 57. Sitzung des Ausschusses stattfand. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4336 sowie den Antrag auf Drucksache 13/3747 in seiner 55. Sitzung am 22. Mai 1996 erstmalig beraten. Der Ausschuß hat die Beratung in seiner 59. Sitzung am 10. Juni 1996 fortgesetzt und in seiner 61. Sitzung am 12. Juni 1996 abgeschlossen.

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Ausschußdrucksache 652) fand im Ausschuß keine Mehrheit:

1. In Artikel 1 wird § 2 wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
         „2. nach dem 14. Februar 1996 auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf jedoch nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit), und".
      bb) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
         „Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      „(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn
      1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt oder bei Regelung in einem Tarifvertrag oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu zehn Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, jedoch nicht weniger als 18 Stunden beträgt, und
      2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

      In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf den gesamten Zeitraum, für

den die Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarif-gebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernommen werden. In diesem Fall gilt Satz 1 Nr. 1 zweite Alternative entsprechend."

2. In Artikel 1 wird § 4 wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

3. In Artikel 1 § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Für Arbeitnehmer, die innerhalb der Laufzeit der Förderung ihre Arbeitsleistung für den Berechnungszeitraum ohne Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit einbringen, ist eine Versicherung in einem Lohnzahlungssicherungsverein abzuschließen."

4. In Artikel 2 werden die Nummern 1, 4, 5, 7, 8 und 10 bis 18 gestrichen.

5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Vorruhestandsumlage

(1) Die Aufwendungen

1. für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe an Arbeitslose, deren Beschäftigungsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden ist, und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung,

2. für die Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden in Höhe von 50 vom Hundert von den Berufsgenossenschaften aufgebracht. Die Zahlung erfolgt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres an die Bundesanstalt für Arbeit und an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis ihrer Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme der Berufsgenossenschaften.

(3) Unternehmen, die ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, werden von der zuständigen Berufsgenossenschaft jeweils für das kommende Jahr von der Umlagepflicht befreit, wenn sie dies zu dem in Absatz 2 Satz 6 genannten Termin beantragen. Für Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) gilt dies nur, wenn der Konzern die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(4) Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, auf Antrag von der Umlage befreit werden."

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie einer Stimme der Fraktion der SPD und zwei Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS sowie einer Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4336 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung anzunehmen. Im übrigen hat der Ausschuß den Antrag auf Drucksache 13/3747 für erledigt erklärt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4336 soll der Ausweitung der derzeitigen Frühverrentungspraxis durch die Schaffung einer neuen Möglichkeit des gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand mittels Altersteilzeitarbeit entgegengewirkt werden. Der Gesetzentwurf sieht neben der Neuregelung der Altersteilzeit die Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vor. Darüber hinaus soll nach diesem Gesetzentwurf eine stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit von 60 auf 63 Jahre in den Jahren 1997 bis 1999 unter Wahrung des Vertrauensschutzes für rentennahe Jahrgänge erfolgen. Nach dem Gesetzentwurf soll eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit bis zu drei Jahren vor Erreichen der angehobenen Altersgrenze (frühestens mit 60 Jahren) möglich sein. Die zum Ausgleich der verlängerten Rentenbezugsdauer erfolgende Rentenminderung kann durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden die Rentenversicherung bis zum Jahre 2003 um ca. 17 Mrd. DM und die Bundesanstalt für Arbeit um rd. 2,1 Mrd. DM entlastet. Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um 3,4 Mrd. DM entlastet, womit die Mehrbelastungen bei der Arbeitslosenhilfe bis auf einen Betrag von 0,2 Mrd. DM ausgeglichen werden.

Im Antrag auf Drucksache 13/3747 wird gefordert, die pauschale Frühverrentung durch eine Altersteilzeitregelung zu ersetzen, um einen gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand zu ermöglichen. Als Eckpunkte einer solchen Teilzeitarbeitsregelung enthält der Antrag u. a. das Alter 55 Jahre bei Beginn der Teilzeitarbeit, die Aufstockung des durch Teilzeitarbeit verminderten Arbeitsentgelts auf mindestens 70 vom Hundert des Vollzeit-Bruttolohnes sowie die Aufstockung der Sozialversicherungsbeträge auf mindestens 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts bei Vollzeitbeschäftigung.

III. Öffentliche Anhörung

Am 22. Mai 1996 fand als 57. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche An-

hörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. In der Anhörung wurden als Sachverständige gehört:

1. *Einzelsachverständige:*

- Prof. Dr. Winfried Schmähl
- Dr. Volker Meinhardt
- Prof. Dr. Gerhard Bäcker
- Günter Brauner

2. *Rentenversicherungsträger/Bundesanstalt:*

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Bundesanstalt für Arbeit

3. *Tarifpartner:*

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Themenkatalog:

- Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen
- Ausgestaltung der Altersteilzeit
- Ausgestaltung der rentenrechtlichen Regelungen

Der Sachverständige Prof. Dr. Winfried Schmähl schätzte das Interesse der Arbeitgeber an einer Teilzeitbeschäftigung älterer Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Situation als relativ gering ein. Dennoch sah er in den im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung eine entscheidende Weichenstellung mit Signalwirkung für die Zukunft. Auf längere Sicht könne dadurch eine steigende Bereitschaft zur Teilzeitarbeit auf Arbeitnehmerseite, insbesondere bei den Männern, erreicht werden. Entscheidend für die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen sei die Arbeitsmarktlage, denn solange es für die Arbeitgeber keinen spürbaren Mangel an qualifizierten Arbeitskräften gebe, bestehe kaum ein Anreiz zu einer grundlegenden Veränderung. Im übrigen sah er auch die Gefahr, daß das vorgesehene Modell der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen zu einer Verschiebung in Richtung Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente führen könnte.

Der Sachverständige Dr. Volker Meinhardt wies auf die Gefahr hin, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Regelung wegen der Einkommenseinbußen von den Arbeitnehmern kaum in Anspruch genommen werde. Außerdem bezweifelte er das Interesse der Arbeitgeber an der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Als Umsetzungshindernis sah er insbesondere die Koppelung der Altersteilzeit an die Wiederbesetzung der Arbeitsplätze. Bei gleichbleibenden Arbeitsvolumen werde die Neuregelung zwar zu einer gewissen Entlastung der Rentenversicherung führen, wenn die Altersteilzeit zumindest teilweise in Anspruch genommen werde, aber es werde gleichzeitig zu einer zusätzlichen Belastung der Bundesanstalt für Arbeit kommen.

Der Sachverständige Prof. Dr. Gerhard Bäcker vertrat die Auffassung, daß es aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite vollkommen unrealistisch sei, durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten kurzfristig eine erhebliche Entlastungswirkung zu erwarten. Da die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen insbesondere im Bereich der verarbeitenden Industrie nur sehr schwach ausgeprägt sei, bedürfe es eines stärkeren Anstoßes. In diesem Zusammenhang plädierte er dafür, dies im Rahmen von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen und nicht auf gesetzlichem Wege zu regeln. Im übrigen führte er aus, daß es sinnvoll wäre, die bisherige Regelung der Altersgrenze von 60 Jahren für Arbeitslose auch in Zukunft beizubehalten, um den Arbeitsmarkt zu entlasten, und diese Regelung erst dann zu überdenken, wenn sich die Arbeitsmarktvoraussetzungen geändert hätten.

Der Sachverständige Günther Brauner schätzte das Interesse der Arbeitnehmer an der vorgesehenen Altersteilzeitregelung wegen der Auswirkungen auf die Einkommens- bzw. Rentenhöhe als äußerst gering ein. Im übrigen äußerte er Bedenken gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestandsschutzregelung.

Die Vertreter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) begrüßten die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die finanziellen Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund arbeitsmarktbedingter Frühverrentungen abzubauen. Aus der Sicht der BfA werde mit dem Altersteilzeitgesetz ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der älteren Arbeitnehmern einen sozialverträglichen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermögliche und gleichzeitig Beschäftigungsperspektiven für Arbeitslose eröffne. Die vorgesehene Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit sei vom Ansatz her geeignet, die Rentenversicherung von arbeitsmarktbedingten Leistungen zu entlasten. Auch die im Hinblick auf die Anhebung der Altersgrenze erforderliche Vertrauensschutzregelung erscheine grundsätzlich sachgerecht. Die beabsichtigte finanzielle Entlastung der Rentenversicherung hänge davon ab, inwieweit die neue gesetzliche Regelung in der Praxis umgesetzt werde. Ein entscheidender Punkt sei dabei, wie sich das Rentenzugangsverhalten der Versicherten unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen verändere.

Der Vertreter des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) vertrat die Auffassung, daß die geplanten Regelungen genügend Anreize bieten würden, um für ältere Arbeitnehmer in verstärktem Maße Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Mit der Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer würden zum einen die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung steigen und zum anderen Beitragsausfälle durch Arbeitslose vermieden. Auf die aktuelle Beitragsdiskussion für das Jahr 1997 werde der Gesetzentwurf aber keine Auswirkungen haben. Wie sich die neue gesetzliche Regelung in der Praxis tatsächlich auswirken werde, hänge auch entscheidend davon ab, in welchem Umfang die Versicherten auf andere Rentenarten ausweichen würden. Die vorgesehene Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre, mit der die Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit hinausgeschoben und eine Verkürzung der Rentenlaufzeit angestrebt werde, sei aus der Sicht der Rentenversicherungsträger grundsätzlich zu begrüßen.

Die Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit stellten fest, daß es sehr schwer zu beurteilen sei, welche Auswirkungen von den geplanten Neuregelungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten seien. Die neuen Teilzeitarbeitsmöglichkeiten könnten auf mittlere Sicht wegweisend seien. Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs seien in starkem Maße davon abhängig, ob die Regelungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angenommen würden und in welchem Umfang von der Wiederbesetzung Gebrauch gemacht werde. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Wiederbesetzung der Arbeitsplätze hänge jedoch wesentlich von der Ausgestaltung der Altersteilzeit und den Einstellungsmöglichkeiten der Arbeitgeber ab. Bei der Ausgestaltung der Altersteilzeitarbeit sei aus der Sicht der Bundesanstalt auch eine Regelung denkbar, die die Reduzierung der Arbeitszeit über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zulasse.

Die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) begrüßten, daß mit dem Altersteilzeitgesetz Rahmenbedingungen für die Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen geschaffen werden sollten. Bei dem Gesetzentwurf handele es sich um einen hart errungenen Kompromiß, zu dem der DGB voll und ganz stehe, obwohl aus der Sicht der Gewerkschaften zusätzliche positive Elemente im Gesetzentwurf vorstellbar gewesen wären. Um die Potentiale der Altersteilzeit in der Praxis voll ausschöpfen zu können, sei eine möglichst flexible Ausgestaltung des Altersteilzeitgesetzes erforderlich. Hinsichtlich des Verteilzeitraumes sprachen sie sich dafür aus, die Möglichkeit der Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erweitern, da dadurch die Akzeptanz der Altersteilzeit wesentlich erhöht werden könne. Im übrigen regten sie an, den Gesetzentwurf auch dahin gehend zu ändern, daß auch die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes innerhalb eines längeren Verteilzeitraumes von bis zu fünf Jahren ausreichend sei.

Der Vertreter der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG) stellte fest, daß aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu rechnen sei. Einerseits würden die Möglichkeiten zur Entlastung des Arbeitsmarktes durch vorzeitiges Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben drastisch eingeschränkt, andererseits würden die Chancen jüngerer Menschen auf einen Arbeitsplatz in gleichem Maße herabgesetzt. Aus der Sicht der DAG sei die vorgesehene Altersteilzeitregelung für den durchschnittlichen Arbeitnehmer wegen der finanziellen Belastung nicht sehr attraktiv. Diese geringe Attraktivität werde zusätzlich dadurch beeinträchtigt, daß weitere Einschnitte im sozialen Bereich geplant seien. Der Gesetzentwurf könne erst dann attraktiv und wirkungsvoll sein, wenn es zum Ausgleich insbesondere der finanziellen Belastungen dazu flankierend tarifvertragliche oder betriebsverfassungsrechtliche Regelungen gebe.

Die Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) unterstützten grundsätzlich den Reformansatz des Gesetzentwurfes, durch Förderung von Altersteilzeit eine Alternative zur bisherigen Frühverrentungspraxis zu schaffen. Sie unterstrichen aber, daß insbesondere die strenge Bindung der Förderung der Bundesanstalt an die Wiederbesetzung des freiwerdenden Arbeitsplatzes ein erhebliches Umsetzungshindernis darstelle. Ein Altersteilzeitmodell mit Wiederbesetzungspflicht werde nur dann angenommen, wenn bei den Unternehmen ein entsprechender Arbeitskräftebedarf bestehe. Um eine nachhaltige Förderung der Altersteilzeit zu erreichen, sollte daher aus der Sicht der BDA auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Wiederbesetzungspflicht verzichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, müßte die Wiederbesetzung auf jeden Fall flexibler gestaltet werden. Im übrigen regten sie an, den im Gesetzentwurf für die Verteilung der Altersteilzeitarbeit vorgesehenen Zeitraum von einem Jahr auf fünf Jahre zu verlängern.

Der Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) lehnte den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form mit Nachdruck ab. Mit dem Gesetzentwurf entstehe der rechtliche Förderrahmen, der die Voraussetzungen für ein weiteres Ansteigen der Arbeitskosten schaffe. Aus der Sicht des ZDH würden durch die neuen Regelungen keine positiven Beschäftigungseffekte erzielt werden können. Im übrigen sei der Vertrauensschutz zu weit gefaßt. Darüber hinaus werde durch diesen Gesetzentwurf die arbeitsförderungsrechtliche Flankierung zur Frühverrentung nicht aufgehoben. Die Gestaltung der Arbeitszeit, der Arbeitszeitflexibilisierung und damit auch der Altersteilzeit seien im übrigen Aufgaben der Tarifpolitik, in die das Altersteilzeitgesetz eingreife. Außerdem sei eine mögliche Verlängerung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Verteilzeitraumes nach Auffassung des ZDH bedenklich, da dies im Ergebnis zu einer reinen Lebensarbeitszeitverkürzung führe und nichts mehr mit dem angestrebten gleitenden Übergang zu tun habe.

IV. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU verwiesen darauf, daß mit dem Gesetzentwurf als Alternative zur bisherigen Frühverrentungspraxis die Möglichkeit des sozialverträglichen gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand geschaffen werde. Ziel des Gesetzentwurfs und der darin enthaltenen Stichtagsregelung sei es, die in den letzten Jah-

ren stark ausufernde Frühverrentungspraxis zu Lasten der Sozialversicherungen zu beenden. Sie hoben hervor, daß die Eckpunkte des Gesetzentwurfs im Rahmen der Gespräche über ein „Bündnis für Arbeit" von den Sozialpartnern im Konsens festgelegt worden seien. Sie unterstrichen, daß angesichts der dramatischen Entwicklung der letzten Jahre eine Änderung der derzeitigen Frühverrentungspraxis unumgänglich sei. Aus dem Instrument der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit sei in den letzten Jahren ein Instrument des betrieblichen Personalabbaus auf Kosten der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit geworden. In diesem Zusammenhang wiesen sie darauf hin, daß sich im Zeitraum von 1992 bis 1995 die Zahl der neubewilligten Frühverrentungen von 54 000 auf 290 000 mehr als verfünffacht habe. In diesem Zeitraum habe die gegenwärtige Frühverrentungspraxis die Sozialversicherungssysteme fast 145 Mrd. DM gekostet. Dies sei ein entscheidender Kostenfaktor, durch den die künftige Finanzierbarkeit der sozialen Sicherungssysteme gefährdet werde. Kernpunkt des Gesetzentwurfs im arbeitsmarktpolitischen Teil sei die Förderung der Teilzeitbeschäftigung älterer Arbeitnehmer. Mit dem Altersteilzeitgesetz werde der gesetzliche Rahmen für die Teilzeitbeschäftigung älterer Arbeitnehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres geschaffen. Angesichts des deutlichen Interesses an Teilzeitmodellen komme es nunmehr darauf an, daß die Sozialpartner von den neuen Möglichkeiten in der Praxis verstärkt Gebrauch machten. Wesentlicher Aspekt der rentenrechtlichen Regelungen sei die Umgestaltung der bisherigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit. Gemeinsam mit der Fraktion der F.D.P. brachten sie einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein, in dem u. a. die Möglichkeit vorgesehen ist, die Arbeitszeit bei der Altersteilzeitarbeit auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu verteilen. Mit der Ausdehnung des Zeitraumes auf fünf Jahre werde den derzeitigen Tarifvereinbarungen Rechnung getragen. Einer weiteren Ausweitung auf zehn Jahre stehe das deutliche Bedenken entgegen, daß die Gefahr einer ausgedehnten Blockarbeitszeitbildung bestehe, die dem Ziel, die Teilzeitbeschäftigung älterer Arbeitnehmer zu fördern, entgegenwirke.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten fest, daß der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung bewertet werden müsse, da die Bundesregierung den Konsens mit den Gewerkschaften durch das von ihr vorgelegte „Sparpaket" aufgekündigt habe. Das Altersteilzeitgesetz weise insbesondere für den Bereich der Kleinbetriebe gravierende Mängel auf, da es dort keine Sozialpläne gebe. Für die betroffenen Arbeitnehmer sei die Altersgrenze von 60 Jahren unverzichtbar, da es angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage für sie nicht die Entscheidungsmöglichkeit gebe, bis zum 63. oder 65. Lebensjahr weiterzuarbeiten. Es sei zu befürchten, daß mit dem Altersteilzeitgesetz das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel nicht erreicht werde. Diese Befürchtung sei im übrigen durch die Anhörung noch weiter gewachsen, da sich dort die Mehrzahl der Sachverständigen eher skeptisch zu den Erfolgsaussichten des Altersteilzeitgesetzes geäußert habe. Angesichts des bisherigen Verhaltens der Arbeitgeber sei es äußerst zweifelhaft, ob von ihnen genügend Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden würden. Sollte dies nicht der Fall sein, werde es im Ergebnis zu vermehrten Entlassungen jüngerer Beschäftigter und zu höherer Arbeitslosigkeit kommen. In diesem Zusammenhang sei es unverzichtbar, die Möglichkeit der Lebens- und Wochenarbeitszeitverkürzung verstärkt zu nutzen. Entscheidend sei dabei aber, daß dies nicht auf Kosten der Schwächeren geschehen dürfe. Die Fraktion der SPD fordere deshalb in ihrem Antrag zu den Bedingungen für Teilzeit im Alter und Vorruhestand von den Arbeitgebern, ihren Teil der Verantwortung zu tragen. Im Gegensatz zu den Koalitionsfraktionen lehnten sie die im Gesetzentwurf vorgesehene vorgezogene Anhebung der Altersgrenze mit Beginn des Jahres 1997 ab und legten deshalb dazu einen entsprechenden Änderungsantrag vor. In diesem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf sahen sie außerdem die Möglichkeit vor, die Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren zu verteilen. Darüber hinaus sprachen sie sich in diesem Änderungsantrag für die Einführung einer ausschließlich aus Arbeitgeberbeiträgen finanzierten Vorruhestandsumlage der Berufsgenossenschaften aus, um eine Abwälzung der Kosten der betrieblichen Rationalisierungspolitik durch die Unternehmen auf die Beitragszahler und Beitragszahlerinnen der Sozialversicherung auszuschließen. Abschließend erklärten sie, daß eine Zustimmung ihrer Fraktion zum Gesetzentwurf nur dann in Betracht gekommen wäre, wenn es bei der ursprünglichen Vereinbarung, deren Geschäftsgrundlage nunmehr von der Bundesregierung aufgekündigt worden sei, geblieben wäre. Für den Fall, daß die Änderungsanträge ihrer Fraktion keine Mehrheit fänden, werde sich die Fraktion der SPD bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrichen, daß Altersteilzeit grundsätzlich ein wesentlicher Baustein in der unverzichtbaren Umverteilung von Erwerbsarbeit sei. Altersteilzeit sei eine Möglichkeit, um bei mehr oder weniger gleichbleibendem Arbeitsvolumen dringend erforderliche neue Arbeitsplätze zu schaffen. Es sei allerdings fraglich, ob der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf in dieser Hinsicht greife, zumal sich das bis 1992 gültige Altersteilzeitgesetz als Mißerfolg erwiesen habe. Nach dem Gesetzentwurf liege es letztlich im Ermessen der Unternehmen, ob es Teilzeitarbeitsplätze geben werde oder nicht, da ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit nicht vorgesehen sei. In diesem Zusammenhang wiesen sie auch darauf hin, daß sich die Arbeitgeber vielfach einer Umgestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, wie sie zur Durchsetzung neuer Arbeitszeitmodelle erforderlich wären, widersetzten. Zur rentenrechtlichen Seite merkten sie an, daß mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit, ohne nennenswerte Rentenminderung vorzeitig in Rente zu gehen, verschlossen werde. Andererseits sei zu befürchten, daß das im Gesetzentwurf vorgesehene Modell der Altersteilzeit nicht attraktiv genug sei, um von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen angenommen zu werden.

Angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage bedeute dies in der Konsequenz, daß entweder Jüngere entlassen würden, um die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu halten, oder daß den Älteren gekündigt werde, die dann zunächst mit geringeren Lohnersatzleistungen Vorlieb nehmen müßten, um schließlich mit erheblich geminderter Rente in den Ruhestand zu gehen. Abschließend erklärte ein Mitglied, daß Teile der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zustimmen würden, um dadurch in Übereinstimmung mit dem DGB Vertragstreue zu den Vereinbarungen der Kanzlerrunde zu dokumentieren, wenngleich das Bündnis für Arbeit nachträglich gebrochen worden sei. Ein weiteres Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte abweichend dazu, daß es sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten werde, da sich der gesamte Kontext erheblich verändert habe.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. wiesen darauf hin, daß der Gesetzentwurf darauf abziele, die Rentenversicherung von arbeitsmarktpolitischen Risiken und Lasten zu befreien. Das Instrument der Frühverrentung sei über Gebühr in Anspruch genommen worden und habe dazu geführt, daß die Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmer auf diese Art und Weise in die gesetzliche Rentenversicherung geschoben worden sei. Kern der nunmehr vorgesehenen Neuregelung sei die Heraufsetzung der Altersgrenze für Renten wegen Arbeitslosigkeit von 60 auf 63 Jahre. Flankierend dazu werde eine Altersteilzeit eingeführt, die den Arbeitnehmern ein Gleiten in den Ruhestand ermöglichen solle. Angesichts der bisher recht geringen Akzeptanz von Altersteilzeit sprachen sie die Hoffnung aus, daß die Möglichkeiten des Gesetzentwurfs von den Tarifparteien auch wirklich genutzt würden. Die Eindämmung der bisherigen Frühverrentungspraxis sei auch ein Schritt zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen, die von den geltenden Regelungen nicht profitiert hätten, durch die steigenden Beiträge zur Rentenversicherung die Kosten aber hätten mittragen müssen. Aus der Sicht der Fraktion der F.D.P. sei der Gesetzentwurf das Minimum dessen, was zur Entlastung der Rentenversicherung durch Zurückdrängen der Frühverrentungspraxis notwendig sei. Abschließend bemerkten sie, daß die Übergangsvorschriften recht großzügig ausgefallen seien, da sie in Einzelfällen bis auf das 52. Lebensjahr zurückgingen. Andererseits zeige sich bei diesen Vertrauensschutzregelungen, daß Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nur sehr langfristig möglich seien, um nicht in unzumutbarer Weise in konkrete Lebensplanungen der Betroffenen einzugreifen.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS unterstrichen, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf eine reine Sparmaßnahme für die Rentenkassen zu Lasten der Betroffenen sei. Der Vorwurf, daß die Unternehmen die bisherige Regelung zur Frühverrentung in zunehmendem Maße dazu nutzten, insbesondere die Zahl der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Lasten der Rentenkassen zu verringern, sei überzogen. Die Zunahme der Zahl der Frühverrentungen sei vielmehr von der Bundesregierung selbst mitverursacht worden, indem Vorruheständler und Altersübergangsgeldempfänger in den neuen Bundesländern frühestmöglich in Rente gehen müßten. Sie wiesen darauf hin, daß von den gesetzlichen Neuregelungen überwiegend ältere Arbeitslose aus Klein- und Mittelbetrieben, für die die vorgezogene Rente der letzte soziale Rettungsanker sei, betroffen seien. Mit Blick auf die Teilzeitarbeitsplätze verwiesen sie darauf, daß es Teilzeitarbeit bisher überwiegend nur in typischen Frauenberufen gebe und sie im wesentlichen auch nur dort ausgeweitet werde. Bei den traditionellen, zumeist von Männern besetzten Vollzeitarbeitsplätzen würden kaum Teilzeitmöglichkeiten geschaffen. An dieser Situation werde sich voraussichtlich auch durch das neue Altersteilzeitgesetz nichts ändern. Sie erklärten abschließend, daß sie sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf insgesamt enthalten würden, im übrigen aber die vorgesehenen Änderungen im SGB VI ablehnen und den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD auf Streichung dieser vorgesehenen Änderungen zustimmen würden.

Im Laufe der Ausschußberatungen wurde auch eine Petition behandelt, zu der der Petitionsausschuß eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung und der Ablehnung des Antrags ist dem Anliegen des Petenten nach einer Erweiterung des Vertrauensschutzes nicht entsprochen worden.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Die Änderung bezieht Arbeitnehmer, die bereits nach dem 14. Februar 1996, dem Tag, an dem die Bundesregierung das diesem Gesetzentwurf zugrundeliegende Eckpunktepapier beschlossen hat, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeitszeit in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Umfang reduziert haben, in die rentenrechtlichen und förderungsrechtlichen Regelungen ein. Förderleistungen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit werden für diese Arbeitnehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Inkrafttreten des Gesetzes auch rückwirkend für bis zu drei Monate erbracht (§ 12 Abs. 1 Satz 2), d. h. nicht rückwirkend ab dem 14. Februar 1996. Eine weitergehende Rückwirkung ist aufgrund der für die Verwaltung erschwerten Feststellungen über die Fördervoraussetzungen, z. B. die Wiederbesetzung, nicht umsetzbar. Die Änderung bewirkt außerdem, daß durch Altersteilzeitarbeit, die nach dem 14. Februar 1996 begonnen wurde, die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente wegen

Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erfüllt werden können.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Die Änderung stellt klar, daß auch Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit nur geringfügig unterhalb der tariflichen Vollarbeitszeit lag, Altersteilzeitarbeit nach diesem Gesetz leisten können, so daß dessen Regelungen auf sie anwendbar sind.

Zu § 2 Abs. 2

Die Änderung ermöglicht es, die Arbeitszeit bei der Altersteilzeitarbeit auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu verteilen. Dadurch können im Rahmen der Altersteilzeit auch längerfristige Arbeitszeitkonten angelegt werden. Die Verteilung auf einen Zeitraum, der über ein Jahr hinausgeht, ist allerdings nur möglich, wenn sie durch Tarifvertrag oder eine entsprechende kirchenrechtliche Regelung zugelassen ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die besonderen Risiken, die für den Arbeitnehmer bei Arbeitszeitkonten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bestehen, in Tarifverträgen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine angemessene Berücksichtigung finden können. Die Verteilung auf einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum soll auch für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Geltungsbereich eines Tarifvertrages möglich sein, wenn sie die entsprechende tarifvertragliche Regelung vereinbaren. Außerdem stellt die Änderung sicher, daß für den gesamten Zeitraum der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit ein durchgehender Versicherungsschutz besteht. Die Fälligkeit der Beiträge wird in diesen Fällen nicht berührt. Es gilt § 23 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Beiträge werden also auch in der Zeit der Freistellung spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, auf den sich die Beschäftigung erstreckt. Diese auf das Altersteilzeitgesetz begrenzte Lösung bedeutet nicht, daß eine übergreifende Regelung in § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr angestrebt wird.

Zu § 3

Die Änderung stellt klar, daß bei längerfristigen Verteilzeiträumen, insbesondere in den Fällen, in denen der ältere Arbeitnehmer zunächst seine Arbeitsleistung in einer Vollzeittätigkeit erbringt und danach eine längere Phase ohne Arbeitsleistung folgt, die Voraussetzung der Wiederbesetzung des freiwerdenden Arbeitsplatzes auch dann erfüllt ist, wenn der Wiederbesetzer seine Beschäftigung erst in der Phase ohne Arbeitsleistung des älteren Arbeitnehmers aufnimmt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

Durch die Änderung wird klargestellt, daß das Vollzeitarbeitsentgelt nach § 4 der Höhe nach durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt wird. Damit wird verdeutlicht, daß die Bundesanstalt als Aufstokkungsleistung zur Alterssicherung nur einen Betrag für bis zur Höhe von 90 vom Hundert des durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzten Arbeitsentgelts erstatten muß. Ohne diese Klarstellung könnte die Vorschrift so ausgelegt werden, daß die Bundesanstalt Leistungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu erstatten hätte. Die Klarstellung verhindert, daß es wegen der von der Bundesanstalt zu erstattenden Beträge zu Auslegungsproblemen und zu Rechtsstreitigkeiten kommt.

Zu § 4 Abs. 2

Die Änderung verhindert, daß die Bundesanstalt für die Alterssicherung der von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmer höhere Leistungen erstatten muß, als sie zu erstatten hätte, wenn diese Arbeitnehmer nicht von der Versicherungspflicht befreit wären. Ohne die Änderung müßte die Bundesanstalt für den beschriebenen Personenkreis Leistungen zur Alterssicherung in der Höhe erstatten, in der sie bei Bezug von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Arbeitslosengeld, anfielen. Dies ergäbe u. U. weit höhere Beträge, als sie bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten wären. Eine solche Besserstellung der von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer ist aber nicht gerechtfertigt.

Zu § 5

Für die Arbeitnehmer, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen haben, erbringt die Bundesanstalt gemäß § 4 Abs. 2 Förderleistungen. Dementsprechend müssen die Leistungen enden, wenn der Arbeitnehmer Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung beanspruchen kann bzw. erhält.

Zu § 8

Durch die Änderung wird eine Vereinbarung, die die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer eine Rente nach Altersteilzeitarbeit beanspruchen kann, ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Regelung schließt für Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit die Anwendbarkeit des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aus. Die Anwendung dieser Vorschrift hätte zur Folge, daß eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor der Vollendung des 65. Lebensjahres des Arbeitnehmers vorsieht, dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen gilt, wenn der Arbeitnehmer die Vereinbarung nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen früheren Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen oder bestätigt hat.

Zu § 10 Abs. 1

Arbeitnehmer, für die die Bundesanstalt Förderleistungen erbracht hat, werden durch die Regelung des Satzes 1 bei der Bemessung der dort genannten Lohnersatzleistungen begünstigt. Diese besondere Bemessung soll nur solange wirken, bis der Arbeit-

nehmer eine Rente wegen Alters, ggf. auch mit Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme, in Anspruch nehmen kann. Von diesem Zeitpunkt an ist das Bemessungsentgelt ohne Berücksichtigung der Sonderregelung des Satzes 1 neu festzusetzen. Die Änderung soll verhindern, daß die Regelung des Satzes 1 für Frühverrentungsprogramme zu Lasten der Bundesanstalt ausgenutzt wird.

Zu § 10 Abs. 3 (neu)

Wenn bisherige Nebenerwerbslandwirte Altersteilzeit in Anspruch nehmen, kann sich der Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Folge verlagern, daß sie in einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig werden und aus ihrer außerlandwirtschaftlichen Krankenkasse ausscheiden müssen. In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gibt es – mit Ausnahme für Saisonarbeitnehmer – keinen Anspruch auf Krankengeld, weil an dessen Stelle die Leistung Betriebs- und Haushaltshilfe tritt. Die Änderung stellt sicher, daß die Betroffenen, wie die Arbeitnehmer, die Anspruch auf Krankengeld haben, die Aufstockungsleistungen der Bundesanstalt erhalten, falls sie vor ihrem Wechsel in die landwirtschaftliche Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld krankenversichert waren.

Zu § 10 Abs. 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 12 Abs. 1

Durch die Änderung kann das Arbeitsamt in den Fällen der Verteilung der Altersteilzeitarbeit auf einen längeren, bis zu fünfjährigen Zeitraum bereits bei Antritt der Altersteilzeitarbeit darüber entscheiden, ob der betreffende ältere Arbeitnehmer zu dem begünstigten Personenkreis nach § 2 gehört. Der Arbeitgeber erhält dadurch schon vor Antritt der Altersteilzeitarbeit des älteren Arbeitnehmers Planungssicherheit.

Zu § 12 Abs. 3 (neu)

Wird die Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit auf einen längeren Zeitraum verteilt, so wird je nach Fallgestaltung ein wiederzubesetzender Arbeitsplatz erst mit zeitlicher Verzögerung frei. So ist es z. B. bei der Verteilung der Altersteilzeitarbeit auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren möglich, daß der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer zunächst zweieinhalb Jahre in Vollzeit tätig ist und sodann seinen Arbeitsplatz freimacht. Erst zu diesem Zeitpunkt wird dann in der Regel die Wiederbesetzung erfolgen. Die Förderleistungen der Bundesanstalt sollen aber immer erst nach der Wiederbesetzung gezahlt werden. Sie umfassen jedoch dann auch den Zeitraum, in dem bereits Altersteilzeitarbeit geleistet wurde und der Arbeitgeber die Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, eine Wiederbesetzung aber noch nicht erfolgt ist. Die monatlichen Zahlungen erfassen dann auch die zurückliegenden Zeiträume und werden immer in der Höhe erbracht, die durch die Wiederbesetzung abgedeckt ist. Dies bedeutet z. B. bei einem Altersteilzeitmodell, das die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes erst nach zweieinhalb Jahren vorsieht, daß die Bundesanstalt für die dann folgenden zweieinhalb Jahre monatliche Förderleistungen in doppelter Höhe erbringt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 109)

Durch die Änderung wird das Lebensalter um ein Jahr auf das 54. Lebensjahr vorverlegt. Damit wird den Betroffenen rechtzeitig vor Beginn von Altersteilzeitarbeit ein Auskunftsanspruch eingeräumt, um entsprechende Entscheidungen treffen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 163)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 168)

Durch die Änderung wird die Vorschrift über die Tragung des Aufstockungsbeitrags redaktionell an die Vorschrift über die Bemessung des Aufstockungsbeitrags angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 187 a)

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es dem Versicherungsträger, für die Vorausberechnung Entgeltpunkte aus in der nahen Vergangenheit gezahlten Beiträgen zugrunde zu legen, falls eine Arbeitgeberbescheinigung nicht vorliegt. Eine gesonderte Berechnung zur Ermittlung von Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten im vergangenen Kalenderjahr wird dadurch entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 237)

Die Änderung stellt klar, daß ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der vor dem Stichtag vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der nach dem Stichtag eingetretenen Arbeitslosigkeit bestehen muß. Darüber hinaus soll die bislang in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Regelungsabsicht aus Gründen der Rechtssicherheit in den Gesetzestext übernommen werden.

Zu Artikel 3

Arbeitnehmer, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, sollen ebenso wie Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, die Möglichkeit erhalten, eine Minderung ihrer Versorgung wegen deren vorzeitiger Inanspruchnahme durch ihren Arbeitgeber ausgleichen zu lassen, ohne daß diese Leistungen des Arbeitgebers als Abfindung berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 (§ 28 a)

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Zu Nummer 2 (§ 28k)

Folgeänderung aus dem Altersteilzeitgesetz. Die Regelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, d. h. die Abstimmung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 nicht durchzuführen.

Zu Artikel 6

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 2 Nr. 12 (§ 163 Abs. 5 SGB VI).

Bonn, den 12. Juni 1996

Ottmar Schreiner
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333